

CA/PL 21/00

Orig.: deutsch

München, den 21.03.2000

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 150 - 158

VERFASSEN: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Mit diesem Dokument wird vorgeschlagen, den zehnten Teil des Übereinkommens (Internationale Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens) zu ändern: Regelungen von Einzelheiten können in die Ausführungsordnung übertragen, nicht benötigte Bestimmungen gestrichen und die verbleibenden Vorschriften in vier Artikeln zusammengefaßt werden.

I. EINFÜHRUNG

A. ALLGEMEINES

1. Der zehnte Teil des Übereinkommens (EPÜ) befaßt sich in den Artikeln 150 bis 158 mit internationalen Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT). Weitere Einzelheiten sind im neunten Teil der Ausführungsordnung zum EPÜ in den Regeln 104 bis 112 geregelt. Nachstehend wird in die Vorschläge zur Revision der Artikel 150 bis 158 eingeführt. Anschließend werden sie unter II. in einer tabellarischen Übersicht im Einzelnen zusätzlich erläutert. Eine konsolidierte Fassung des Revisionsvorschlags findet sich unter III.
2. Generell zielen die vorgeschlagenen Änderungen (wie entsprechende Vorschläge für andere Teile des EPÜ) darauf ab, das Übereinkommen selbst von Regelungen zu Einzelheiten zu entlasten und diese in die Ausführungsordnung zu übertragen. Nach über 20 Jahren Praxis im Zusammenwirken von EPÜ und PCT zeigt sich außerdem, daß für eine Reihe von Regelungen kein Bedarf besteht; deshalb wird ihre Streichung vorgeschlagen. Um Wiederholungen und Redundanzen zu vermeiden, bietet es sich an, die verbleibenden Artikel dem Verfahrensablauf entsprechend neu zu gliedern und zusammenzufassen, so daß nach einer **grundlegenden** Vorschrift die Funktionen des EPA in der **internationalen** Phase des PCT in nur noch zwei Artikeln und die der **regionalen** Phase in lediglich einer Vorschrift zusammengefaßt werden können.

B. GRUNDSATZVORSCHRIFT

3. Die **Grundsätze** des Zusammenspiels von EPÜ und PCT finden sich weiterhin in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 150. Der hier außerdem für alle drei Sprachfassungen des EPÜ vorgeschlagene Ersatz des etwas schwerfälligen und in der Praxis so gut wie nie benutzten Begriffs "Zusammenarbeitsvertrag" durch die englische Abkürzung "PCT" vollzieht lediglich nach, was mittlerweile bereits allgemeiner Sprachgebrauch ist.
4. Eine weitere Änderung bezieht sich auf den derzeitigen 4. Satz in Artikel 150 (2), wo hinsichtlich der Prüfungsantragsfrist nochmals der Vorrang des PCT festgeschrieben ist - eine in Anbetracht des vorhergehenden Satzes unnötige Wiederholung; aber auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Neufassung von Artikel 94¹⁾ sollten Einzelheiten zur fraglichen Frist in die Ausführungsordnung übertragen werden.
5. Die wichtige Vorschrift des Absatz 3 schließlich, die über Artikel 11 (3) PCT hinaus die Voraussetzungen regelt, unter denen eine internationale Anmeldung als europäische gilt, wird wegen des Sachzusammenhangs in den neuen Artikel 153 überführt.

¹⁾ vgl. CA/PL 6/00.

C. DAS EPA ALS ANMELDEAMT

6. Die Rolle des EPA als **PCT-Anmeldeamt** und die Regelungen zur Einreichung und Weiterleitung einer internationalen Anmeldung (derzeitige Artikel 151 und 152) können in einer Vorschrift gebündelt werden (Artikel 151 neu), wenn die Einzelregelungen aus Artikel 152 in die Ausführungsordnung übertragen werden. Für die Absätze 2 und 3 von Artikel 151 fehlte bislang, wie die Praxis gezeigt hat, ein Regelungsbedarf, weshalb sie ersatzlos gestrichen oder gegebenenfalls in die AO übernommen werden können.

D. DAS EPA ALS INTERNATIONALE BEHÖRDE

7. Die Aufgaben des EPA als **internationale Behörde für Recherche und vorläufige Prüfung** werden derzeit in den sich weitgehend wiederholenden Artikeln 154 und 155 behandelt. Einer der Gründe für diese Zweigleisigkeit liegt in der Zweistufigkeit des PCT, der zwischen Kapitel I und Kapitel II unterscheidet. Bereits seit 1997 jedoch ist auch Kapitel II des PCT für **alle** Vertragsstaaten **beider** Abkommen verbindlich, so daß für eine unterschiedliche Regelung (vgl. die derzeitigen Absätze 1) kein Grund mehr besteht. Schon deshalb bietet sich eine Bereinigung und Zusammenfassung in einer neuen Vorschrift an (Artikel 152 neu).
8. Der in den Artikel 154 (1) und 155 (1) betonte Inkrafttretungsvorbehalt hinsichtlich des PCT ist unnötig (*arg.* Artikel 9 (1) und (2) sowie 31 (2)a) und b) PCT). Auch des in den Artikel 154 (2) und 155 (2) ausdrücklich angeführten Zustimmungsvorbehalts für den Verwaltungsrat bedarf es nicht, da sich dieser ohnehin aus Artikel 33 Absatz 4 ergibt. Die Absätze 1 und 2 können zusammengeführt werden. Die Streichung der Absätze 3 in den Artikel 154 und 155 ist bereits gebilligt worden²⁾.

E. DAS EPA ALS BESTIMMUNGS- UND AUSGEWÄHLTES AMT

9. Die Regelung der Funktion des EPA als Bestimmungs- und ausgewähltes Amt, insbesondere die Einleitung der "europäischen Phase" sowie die Vorschriften zur Wirkung des internationalen Recherchenberichts und der internationalen Veröffentlichung finden sich derzeit in den Artikeln 153, 156, 157 und 158. Eine Zusammenlegung bietet sich insbesondere für die derzeitigen Artikel 153 und 156 an: Zum einen sind (wie bereits erwähnt) für alle Vertragsstaaten von EPÜ und PCT Kapitel I und II des PCT gleichermaßen verbindlich, so daß die Sätze 2 und 3 des Artikel 156 ihre Bedeutung verloren haben; auch die (in der Vergangenheit kontinuierlich gesunkene Zahl von) Anmeldungen, die bereits nach Kapitel I in die europäische Phase eintreten, gebieten keine getrennte Regelung für die Tätigkeit des EPA als Bestimmungs- und ausgewähltes Amt.

²⁾ vgl. CA/PL 14/98.

10. Der in Artikel 156, Satz 1 enthaltenen ausdrückliche Querverweis auf Artikel 149 erscheint unnötig; die Bezugnahme sollte (falls überhaupt erforderlich) im Zuge einer Revision der Artikel 142 bis 149³⁾ behandelt werden.
11. Einzelheiten wie die Voraussetzungen zum Eintritt in die europäische Phase, zu denen sich schon heute die wesentlichen Vorschriften in der Ausführungsordnung finden, und Fragen der EPA-Veröffentlichung oder der Zuständigkeit sollten insgesamt in der Ausführungsordnung geregelt werden; dies gilt auch für die Bestimmungen über die Funktion des internationalen Recherchenberichts und der internationalen Veröffentlichung (derzeitige Artikel 157 und 158), soweit sie nicht als Absätze 3 - 5 in den neuen Artikel 153 übernommen werden.
12. Es folgt die Gegenüberstellung der geltenden Texte und der Änderungsvorschläge mit weiteren erläuternden Anmerkungen (II). Im Anschluß daran findet sich die konsolidierte Fassung des Revisionsvorschlags (III).

³⁾ vgl. auch CA/PL 7/00.

II. REVISIONSVORSCHLAG

Geltende Fassung

ZEHNTEN TEIL

INTERNATIONALE ANMELDUNG NACH
DEM VERTRAG ÜBER DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES
PATENTWESENS

Artikel 150

Anwendung des Vertrags über die
internationale Zusammenarbeit auf dem
Gebiet des Patentwesens

(1) Der Vertrag über die internationale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Patentwesens vom 19. Juni 1970, im
folgenden Zusammenarbeitsvertrag
genannt, ist nach Maßgabe dieses Teils
anzuwenden.

(2) Internationale Anmeldungen nach
dem Zusammenarbeitsvertrag können
Gegenstand von Verfahren vor dem
Europäischen Patentamt sein. In diesen
Verfahren sind der Zusammenarbeits-
vertrag und ergänzend dieses Überein-
kommen anzuwenden. Stehen die
Vorschriften dieses Übereinkommens
denen des Zusammenarbeitsvertrags
entgegen, so sind die Vorschriften des
Zusammenarbeitsvertrags maßgebend.
Insbesondere läuft die in Artikel 94
Absatz 2 dieses Übereinkommens
genannte Frist zur Stellung des
Prüfungsantrags für eine internationale
Anmeldung nicht vor der in Artikel 22
oder 39 des Zusammenarbeitsvertrags
genannten Frist ab.

(3) Eine internationale Anmeldung, für
die das Europäische Patentamt als
Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt
tätig wird, gilt als europäische Patentan-
meldung.

Vorgeschlagene Fassung

ZEHNTEN TEIL

INTERNATIONALE ANMELDUNGEN
NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE
INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
AUF DEM GEBIET DES
PATENTWESENS -
EURO-PCT-VERFAHREN

Artikel 150

Anwendung des Vertrags über die
internationale Zusammenarbeit auf dem
Gebiet des Patentwesens

(1) Der Vertrag über die internationale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Patentwesens vom 19. Juni 1970, im
folgenden **PCT [...]** genannt, ist nach
Maßgabe dieses Teils anzuwenden.

(2) Internationale Anmeldungen nach
dem **PCT [...]** können Gegenstand von
Verfahren vor dem Europäischen
Patentamt sein. In diesen Verfahren sind
der **PCT [...]** und ergänzend dieses
Übereinkommen anzuwenden. Stehen
die Vorschriften dieses Übereinkommens
denen des **PCT [...]** entgegen, so sind
die Vorschriften des **PCT [einschließlich
seiner Ausführungsordnung]**
maßgebend. [...].

Satz 4 streichen; Regelung ist
(entsprechend dem Vorschlag zur
Revision des Art. 94) in die
Ausführungsordnung (AO) zu
übernehmen; vgl. Regel 107(1)f) EPÜ.

(3) **Streichen**; übertragen in neuen Art.
153 (1).

(4) Soweit in diesem Übereinkommen auf den Zusammenarbeitsvertrag Bezug genommen ist, erstreckt sich die Bezugnahme auch auf dessen Ausführungsordnung.

Artikel 151

Das Europäische Patentamt als
Anmeldeamt

(1) Das Europäische Patentamt kann Anmeldeamt im Sinn des Artikels 2 Ziffer xv des Zusammenarbeitsvertrags sein, wenn der Anmelder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats dieses Übereinkommens ist, für den der Zusammenarbeitsvertrag in Kraft getreten ist; das gleiche gilt, wenn der Anmelder in diesem Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Das Europäische Patentamt kann auch Anmeldeamt sein, wenn der Anmelder Staatsangehöriger eines Staats ist, der nicht Vertragsstaat dieses Übereinkommens, jedoch Vertragsstaat des Zusammenarbeitsvertrags ist und der mit der Organisation eine Vereinbarung geschlossen hat, nach der das Europäische Patentamt nach Maßgabe des Zusammenarbeitsvertrags anstelle des nationalen Amts dieses Staats als Anmeldeamt tätig wird; das gleiche gilt, wenn der Anmelder in diesem Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats wird das Europäische Patentamt aufgrund einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung auch für andere Anmelder als Anmeldeamt tätig.

(4) ***Streichen***; vgl. aber Abs. 2. Satz 3.

Artikel 151

Das Europäische Patentamt als
Anmeldeamt

[...] Das Europäische Patentamt [...] ist **[nach Maßgabe der Ausführungsordnung]** Anmeldeamt im Sinne des PCT [...]. **Artikel 75 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.** [...]

(2) ***Streichen***, bei Bedarf in die AO übernehmen.

(3) ***Streichen***, bei Bedarf in die AO übernehmen.

Artikel 152

Einreichung und Weiterleitung der internationalen Anmeldung

- (1) Wählt der Anmelder das Europäische Patentamt als Anmeldeamt für seine internationale Anmeldung, so hat er diese unmittelbar beim Europäischen Patentamt einzureichen. Artikel 75 Absatz 2 ist jedoch entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Vertragsstaaten ergreifen im Fall der Einreichung einer internationalen Anmeldung beim Europäischen Patentamt durch Vermittlung der zuständigen Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Anmeldungen so rechtzeitig an das Europäische Patentamt weitergeleitet werden, daß dieses den Übermittlungspflichten nach dem Zusammenarbeitsvertrag rechtzeitig genügen kann.
- (3) Für die internationale Anmeldung ist die Übermittlungsgebühr zu zahlen, die innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung zu entrichten ist.

Artikel 153

Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt

[vgl. geltenden Artikel 150:]

- (3) *Eine internationale Anmeldung, für die das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt tätig wird, gilt als europäische Patentanmeldung.]*

Zum **neuen Artikel 152** siehe **Seite 9**.

- (1) - (3) ***Streichen***; übertragen in Regel 104 EPÜ; siehe auch neuen Art. 151.

Artikel 153⁴⁾

Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt **und ausgewähltes Amt**

- (1) ***Unverändert*** wie geltender Art. 150(3).

⁴⁾ Der neue Artikel 153 ersetzt auch die Artikel 156 - 158.

(1) Das Europäische Patentamt ist Bestimmungsamt im Sinne des Artikels 2 Ziffer xiii des Zusammenarbeitsvertrags für die in der internationalen Anmeldung benannten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, für die der Zusammenarbeitsvertrag in Kraft getreten ist, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung dem Anmeldeamt mitgeteilt hat, daß er für diese Staaten ein europäisches Patent begehrt. Das gleiche gilt, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung einen Vertragsstaat benannt hat, dessen Recht vorschreibt, daß eine Bestimmung dieses Staats die Wirkung einer Anmeldung für ein europäisches Patent hat.

(2) Für Entscheidungen, die das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags zu treffen hat, sind die Prüfungsabteilungen zuständig.

[vgl. geltenden Art. 158 (1) Satz 1:

Die Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrags, für die das Europäische Patentamt Bestimmungsamt ist, tritt vorbehaltlich Absatz 3 an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.]

[vgl. geltenden Art. 158 (3):

Ist die internationale Anmeldung in einer Sprache veröffentlicht, die nicht eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts ist, so veröffentlicht das Europäische Patentamt die ihm nach Absatz 2 zugeleitete internationale Anmeldung. Vorbehaltlich Artikel 67 Absatz 3 tritt der einstweilige Schutz nach

(2) Das Europäische Patentamt ist Bestimmungsamt **und gegebenenfalls ausgewähltes Amt** im Sinne [...] des **PCT [...]** für die in der internationalen Anmeldung **bestimmten [...]** und **gegebenenfalls** ausgewählten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, für die der **PCT [...]** in Kraft [...] ist [...] **und für die** der Anmelder [...] ein europäisches Patent begehrt. [...]

*Satz 2 **streichen**, da im Hinblick auf Art. 45 PCT entbehrlich.*

(2) **Streichen**; Übertragung in die AO.

(3) Die Veröffentlichung **der** internationalen Anmeldung **in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts [...]** tritt [...] an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht.

Ist die internationale Anmeldung in einer **anderen** Sprache [...] **als einer** Amtssprache des Europäischen Patentamts **veröffentlicht [...]**, so veröffentlicht das Europäische Patentamt die ihm [...] **in einer seiner Amtssprachen** zugeleitete internationale Anmeldung. Vorbehaltlich Artikel 67 Absatz 3 tritt der einstweilige

Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst von dem Tag dieser Veröffentlichung an ein.]

[vgl. geltenden Art. 157:

(1) Unbeschadet der nachstehenden Absätze treten der internationale Recherchenbericht nach Artikel 18 des Zusammenarbeitsvertrags oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags und deren Veröffentlichung nach Artikel 21 des Vertrags an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt.

*(2) Vorbehaltlich der Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Absatz 3
a) wird zu jeder internationalen Anmeldung ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt;
...*

*(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang
a) auf einen ergänzenden europäischen Recherchenbericht verzichtet wird;
b) die Recherchegebühr herabgesetzt wird.]*

[vgl. geltenden Art. 158 (1) Satz 2:

Eine solche Anmeldung gilt jedoch nicht als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.]

Schutz nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst von dem Tag dieser Veröffentlichung an ein.

(4) [...] Der internationale Recherchenbericht [...] oder die ihn ersetzende [...] Erklärung [...] und deren internationale Veröffentlichung [...] treten an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt.

[...] Zu jeder internationalen Anmeldung wird ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, **[...] daß auf [...] diesen** Recherchenbericht verzichtet **[...] oder** die Recherchegebühr herabgesetzt wird.

(5) Die internationale Anmeldung gilt [...] nur als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die [in der Ausführungsordnung] vorgeschriebenen Voraussetzungen [...] erfüllt sind.

Artikel 154

Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde

- (1) Vorbehaltlich einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung wird das Europäische Patentamt für Anmelder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats sind, für den der Zusammenarbeitsvertrag in Kraft getreten ist, als Internationale Recherchenbehörde im Sinn des Kapitels I des Zusammenarbeitsvertrags tätig; das gleiche gilt, wenn der Anmelder in diesem Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
- (2) Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats wird das Europäische Patentamt aufgrund einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung auch für andere Anmelder als Internationale Recherchenbehörde tätig.
- (3) Für Entscheidungen über einen Widerspruch des Anmelders gegen eine vom Europäischen Patentamt nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags für die internationale Recherche festgesetzte zusätzliche Gebühr sind die Beschwerdekammern zuständig.

Artikel 155

Das Europäische Patentamt als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

- (1) Vorbehaltlich einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges

Artikel 152⁵⁾

Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde **und mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde**

[...] Nach Maßgabe einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung wird das Europäische Patentamt [...] als Internationale Recherchenbehörde **und mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde** im Sinne [...] des PCT [...] tätig [...] für

- a) Anmelder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats sind, **oder [...] dort ihren Wohnsitz oder Sitz [...] haben;**
- b) [...] andere Anmelder [...].

(3) ***Streichen***; *Regelung in der AO (vgl. CA/PL 14/98)*

Streichen - vgl. neuen Artikel 152; zusätzlich ggf. *Regelung in der AO*

⁵⁾ Artikel 152 (neu) ersetzt die Artikel 154 und 155.

Eigentum geschlossenen Vereinbarung wird das Europäische Patentamt für Anmelder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats sind, für den Kapitel II des Zusammenarbeitsvertrags verbindlich ist, als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Sinn des Kapitels II des Zusammenarbeitsvertrags tätig; das gleiche gilt, wenn der Anmelder in diesem Staat seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(2) Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats wird das Europäische Patentamt aufgrund einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung auch für andere Anmelder als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde tätig.

(3) Für Entscheidungen über einen Widerspruch des Anmelders gegen eine vom Europäischen Patentamt nach Artikel 34 Absatz 3 Buchstabe a des Zusammenarbeitsvertrags für die internationale vorläufige Prüfung festgesetzte zusätzliche Gebühr sind die Beschwerdekammern zuständig.

Artikel 156

Das Europäische Patentamt als
ausgewähltes Amt

Das Europäische Patentamt wird als ausgewähltes Amt im Sinn des Artikels 2 Ziffer xiv des Zusammenarbeitsvertrags tätig, wenn der Anmelder einen der benannten Staaten, auf die sich Artikel 153 Absatz 1 oder Artikel 149 Absatz 2 bezieht, ausgewählt hat und für diesen Staat Kapitel II dieses Vertrags verbindlich geworden ist. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats gilt dies auch dann, wenn der Anmelder in einem Staat

Streichen - vgl. Artikel neuen 153 (2).
Die Bezugnahme auf Artikel 149 (2) ist hier unnötig; falls erforderlich, sollte ein entsprechender Querverweis in Artikel 149 aufgenommen werden, kein Bedarf für die geltenden Sätze 2 und 3.

seinen Wohnsitz oder Sitz hat oder Staatsangehöriger eines Staats ist, der nicht Mitglied des Zusammenarbeitsvertrags ist oder für den Kapitel II nicht verbindlich ist, sofern er einer Personengruppe angehört, der die Versammlung des Internationalen Verbands für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens durch einen Beschluß nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe b des Zusammenarbeitsvertrags gestattet hat, einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung zu stellen.

Artikel 157

Internationaler Recherchenbericht

- (1) Unbeschadet der nachstehenden Absätze treten der internationale Recherchenbericht nach Artikel 18 des Zusammenarbeitsvertrags oder eine Erklärung nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags und deren Veröffentlichung nach Artikel 21 des Vertrags an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt.
- (2) Vorbehaltlich der Beschlüsse des Verwaltungsrats nach Absatz 3
 - a) wird zu jeder internationalen Anmeldung ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt;
 - b) hat der Anmelder die Recherchegebühr zu zahlen, die gleichzeitig mit der nationalen Gebühr nach Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 39 Absatz 1 des Zusammenarbeitsvertrags zu entrichten ist. Ist die Recherchegebühr nicht rechtzeitig entrichtet worden, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Streichen - vgl. neuen Artikel 153 (4) und AO; Abs. (4) ist überflüssig, da selbstverständlich.

(3) Der Verwaltungsrat kann beschließen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang

a) auf einen ergänzenden europäischen Recherchenbericht verzichtet wird;

b) die Recherchegebühr herabgesetzt wird.

(4) Der Verwaltungsrat kann die nach Absatz 3 gefaßten Beschlüsse jederzeit rückgängig machen.

Artikel 158

Veröffentlichung der internationalen Anmeldung und ihre Übermittlung an das Europäische Patentamt

(1) Die Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 21 des Zusammenarbeitsvertrags, für die das Europäische Patentamt Bestimmungsamt ist, tritt vorbehaltlich Absatz 3 an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht. Eine solche Anmeldung gilt jedoch nicht als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die internationale Anmeldung ist dem Europäischen Patentamt in einer seiner Amtssprachen zuzuleiten. Der Anmelder hat die nationale Gebühr nach Artikel 22 Absatz 1 oder Artikel 39 Absatz 1 des Zusammenarbeitsvertrags an das Europäische Patentamt zu entrichten.

Streichen - vgl. neuen Artikel 153 (3) und (5) sowie Regel 107 EPÜ; ggf. weitere Regelung in der AO.

(3) Ist die internationale Anmeldung in einer Sprache veröffentlicht, die nicht eine der Amtssprachen des Europäischen Patentamts ist, so veröffentlicht das Europäische Patentamt die ihm nach Absatz 2 zugeleitete internationale Anmeldung. Vorbehaltlich Artikel 67 Absatz 3 tritt der einstweilige Schutz nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst von dem Tag dieser Veröffentlichung an ein.

III. KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VORSCHLAGS

ZEHNTER TEIL INTERNATIONALE ANMELDUNGEN NACH DEM VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS - EURO-PCT-VERFAHREN

Artikel 150

Anwendung des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens

(1) Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19. Juni 1970, im folgenden PCT genannt, ist nach Maßgabe dieses Teils anzuwenden.

(2) Internationale Anmeldungen nach dem PCT können Gegenstand von Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sein. In diesen Verfahren sind der PCT und ergänzend dieses Übereinkommen anzuwenden. Stehen die Vorschriften dieses Übereinkommens denen des PCT [einschließlich seiner Ausführungsordnung] entgegen, so sind die Vorschriften des PCT maßgebend.

Artikel 151

Das Europäische Patentamt als Anmeldeamt

Das Europäische Patentamt ist [nach Maßgabe der Ausführungsordnung] Anmeldeamt im Sinne des PCT. Artikel 75 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 152

Das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde und mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

Nach Maßgabe einer zwischen der Organisation und dem Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum geschlossenen Vereinbarung wird das Europäische Patentamt als Internationale Recherchenbehörde und mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Sinne des PCT tätig für

a) Anmelder, die Staatsangehörige eines Vertragsstaats sind oder dort ihren Wohnsitz oder Sitz haben;

b) andere Anmelder.

Artikel 153

Das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt und ausgewähltes Amt

- (1) Eine internationale Anmeldung, für die das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt oder ausgewähltes Amt tätig wird, gilt als europäische Patentanmeldung.
 - (2) Das Europäische Patentamt ist Bestimmungsamt und gegebenenfalls ausgewähltes Amt im Sinne des PCT für die in der internationalen Anmeldung bestimmten und gegebenenfalls ausgewählten Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, für die der PCT in Kraft ist und für die der Anmelder ein europäisches Patent begehrt.
 - (3) Die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts tritt an die Stelle der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung und wird im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht. Ist die internationale Anmeldung in einer anderen Sprache als einer Amtssprache des Europäischen Patentamts veröffentlicht, so veröffentlicht das Europäische Patentamt die ihm in einer seiner Amtssprachen zugeleitete internationale Anmeldung. Vorbehaltlich Artikel 67 Absatz 3 tritt der einstweilige Schutz nach Artikel 67 Absätze 1 und 2 erst von dem Tag dieser Veröffentlichung an ein.
 - (4) Der internationale Recherchenbericht oder die ihn ersetzende Erklärung und deren internationale Veröffentlichung treten an die Stelle des europäischen Recherchenberichts und des Hinweises auf dessen Veröffentlichung im Europäischen Patentblatt. Zu jeder internationalen Anmeldung wird ein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, daß auf diesen Recherchenbericht verzichtet oder die Recherchegebühr herabgesetzt wird.
 - (5) Die internationale Anmeldung gilt nur als Stand der Technik nach Artikel 54 Absatz 3, wenn die [in der Ausführungsordnung] vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
-